



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

4/2020

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, den **07.10.2020** in der Mensa der Volksschule St. Margareten im Rosental

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. JUCH Hannes
- ~~6. Herr GR. KORENJAK Christian~~
7. Herr ErsatzGR. Norbert Smerietschnig
8. Frau GR. SOMMER Silke
9. Herr GR. LESJAK Günther
- ~~10. Herr GR. OGRIS Herwig~~
11. Frau ErsatzGR. Helga Scheriau
12. Herr GR. WERNIG Adolf
13. Herr GR. KROLOPP Hermann
14. Herr GR. WOLTE Markus
15. Frau GR. OGRIS Astrid
16. Herr GR. WOSCHITZ Christian
17. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
18. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Herr GR. Herwig Ogris und Herr GR. Christian Korenjak haben sich im Vorfeld entschuldigt, für sie sind die ErsatzGR. Helga Scheriau und ErsatzGR. Norbert Smerietschnig anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung am 21.07.2020
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Grundsatzvereinbarung zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Ebenthal und der Verbund Hydro Power GmbH betreffend Erhaltung der ÖDK-Brücke
3. Jagdangelegenheiten:
 - a) Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet St. Margareten im Rosental und Festlegung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes zum Projekt Sanierung und Zubau Volksschule
5. Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Risse-Fugen-Sanierung“ der Gemeindestraßen
6. Beratung und Beschlussfassung über das Straßenbauprojekt „Sanierung Paulinweg“
7. Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2019 und Vorjahre vom Straßenbauprojekt „Dobrowa“ auf andere Straßenbauprojekte
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird
12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG Gotschuchen sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Gotschuchen, Umwidmung 01/2020
13. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 05.10.2020
14. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2020 bis 2023
15. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2020
16. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeinde-Vermögensbewertung mit Stichtag 31.12.2019
17. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Vizebgm. Helmut Ogris und Vizebgm. Bernhard Wedenig

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 21.07.2020 wurde von den Protokollprüfern GR Astrid Ogris und GR Christian Woschitz geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Grundsatzvereinbarung zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Ebenthal und der Verbund Hydro Power GmbH betreffend Erhaltung der ÖDK-Brücke

In seiner letzten Sitzung am 21.07.2020 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Ebenthal und der Verbund Hydro Power GmbH betreffend die Instandhaltung der ÖDK-Brücke beschlossen. Nach Beschlussfassung des Vertragswerks durch die beiden Gemeinden kam die Rechtsabteilung der Verbund Hydro Power AG auf die Gemeinden zu und erklärte, dass die Bestimmungen, die das grundsätzliche Vertragswerk zwischen den drei Vertragspartnern regeln, detaillierter ausgestaltet werden muss. Da sich das Projekt schon in der Ausschreibungsphase befand, konnten die Gemeinden erwirken, dass die Verbund Hydro Power GmbH wenigstens die Vertragspunkte, die die Sanierung der Brücke ab September 2020 regeln, von der Verbund Hydro Power GmbH angenommen werden. Lediglich die Punkte VI und VII wurden nicht angenommen und wurden Gegenstand wochenlangender Verhandlungen zwischen den drei Vertragsparteien.

Nunmehr liegt folgendes Vertragswerk vor, welches dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird:

„VEREINBARUNG

(Zahl: 612-3/1983-Ersatz/2020-Ze:Kuhn)

abgeschlossen zwischen

*der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**, vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger, p.a. Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, im Folgenden kurz „**Ebenthal**“ bzw. vormalis „**Ebental**“*

und

*der **Gemeinde St. Margareten im Rosental**, vertreten durch Bürgermeister Lukas Wolte, p.a. St. Margareten 9, 9173 St. Margareten i.R., im Folgenden kurz „**St. Margareten**“*

und

*der **VERBUND Hydro Power GmbH** mit dem Sitz in Wien, Europaplatz 2, 1150 Wien, FN 84438 z des Handelsgerichtes Wien, im Folgenden kurz „**VERBUND**“ genannt,*

wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. *VERBUND ist Eigentümerin und Betreiberin des Kraftwerks Annabrücke an der Drau, welches mit Bescheid des BMLF vom 20.12.1974, Zahl 96192/16-58865/74 wasserrechtlich bewilligt wurde. Im Rahmen des Detailprojektes „Düker Seidolach-Rottenstein“, welches mit Bescheid des BMLF vom 14.03.1980, Zahl: 14.664/07-I 4/78 wasserrechtlich bewilligt wurde, errichtete die Rechtsvorgängerin von VERBUND, die*

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „ÖDK“), einen Düker mit aufgesetzter Straßenbrücke aus Stahlbeton bei Flusskilometer 155 als Baubrücke (Übersichtslageplan Beilage ./1). Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des KW Annabrücke sollte diese Brücke, die das Gebiet der Gemeinden St. Margareten i.R. und Ebenthal miteinander verbindet, für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht werden.

- 1.2. Zum Zweck der Regelung der Verantwortungsbereiche wurde die derzeitige Vereinbarung zwischen ÖDK, Ebenthal (damals Ebental) sowie St. Margareten vom 15. Juli 1983 (Beilage ./2) geschlossen. Nachdem jedoch in Punkt 1.) der damaligen Vereinbarung eine rechtlich nicht mögliche Aufteilung des Eigentums an der Straßendecke und der Brücke selbst auf die jeweilig zur Erhaltung zuständigen Rechtsträger vorgesehen war, gilt es nunmehr diese Vereinbarung im Sinne des damaligen Parteiwillens zu sanieren.
- 1.3. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Vereinbarung die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vom 15.7.1983 vollumfänglich ersetzt. Die Vereinbarung vom 15.7.1983 tritt somit mit Eintritt der Rechtswirksamkeit gegenständlicher Vereinbarung außer Kraft und wird gegenständlicher Vereinbarung lediglich zum Zwecke einer allfälligen Interpretation als Beilage ./2 beigelegt.
- 1.4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vereinbarung, Zahl: 612-3/ÖDKBrSan/2020-Kuhn:Ze zwischen VERBUND, St. Margareten sowie Ebenthal (gefertigt aufgrund der Gemeinderats-Beschlüsse vom 21.07.2020 sowie 15.07.2020, zugrundeliegend das Leistungsverzeichnis vom 31.07.2020 sowie aufgrund der Zustimmungserklärung von VERBUND mit Ausnahme der Vertragspunkte VI. und VII. von dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

2. Öffentlichkeit der Straße

- 2.1. Die über die gegenständliche Dükerbrücke verlaufende Straße wurde durch die Gemeinden jeweils mittels straßenrechtlicher Einreichungsverordnung als Öffentliche Straße (im Sinne des K-StrG) erklärt.
- 2.2. VERBUND duldet für die Dauer dieser Vereinbarung die Nutzung der gegenständlichen Brücke zur Führung einer öffentlichen Straße und unterlässt sämtliche Maßnahmen zur Unterbindung des Verkehrs von Menschen und Fahrzeugen, die dem allgemeinen Verkehr (Gemeingebrauch) dienen.
- 2.3. Sämtliche Rechte und Pflichten, welche sich aus der öffentlichen Nutzung der gegenständlichen Straße bzw. des Brückenbauwerkes ergeben, insbesondere jene nach dem Kärntner Straßengesetz oder einer nachfolgenden Regelung, treffen ausschließlich die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten.

3. Erhaltungspflichten

- 3.1. Die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten verpflichten sich zur alleinigen Erhaltung folgender Bereiche der gegenständlichen Brückenanlage:
 - a) Fahrbahnbelag,
 - b) Leiteinrichtungen,
 - c) Verkehrstechnische Straßenausrüstung (insbesondere Straßenleiteinrichtungen, Brückengeländer oder Ampelanlagen, sowie deren Leitungen, auch wenn sie in der Leitungstasse von VERBUND zu liegen kommen)
- 3.2. In der alleinigen Erhaltungspflicht von VERBUND verbleiben folgende Bereiche der gegenständlichen Brückenanlage:
 - a) Brückentragwerk mit den Flusspfeilern und Widerlagern sowie Übergangskonstruktionen,
 - b) Schüttkörper der Rampen,
 - c) Kabel- bzw. Rohrleitungstassen
- 3.3. Nachdem sich die Entwässerungseinrichtungen auf sämtliche Erhaltungsbereiche erstrecken und eine funktionstüchtige Oberflächenentwässerung allen Vertragsteilen zugutekommt, sichern sich die Vertragsparteien ein einvernehmliches Vorgehen im Schadensfall bzw. bei Vorliegen eines Bedarfs zur Sanierung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Neuerrichtung der Entwässerungsanlagen zu. Die Vertragsparteien vereinbaren eine anteilige Kostentragung für Erhaltungsmaßnahmen

an den Entwässerungseinrichtungen je zur Hälfte zulasten der Gemeinden und zur Hälfte zulasten des VERBUND.

- 3.4. Die Gemeinden und VERBUND trifft demnach für die zugewiesenen Erhaltungsbereiche die Pflicht sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung (Sicherung der Verfügbarkeit, Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards und gesetzlicher Vorgaben und Umwelanforderungen), zur Pflege (technisch-wirtschaftliche Betreuung) als auch zur Überwachung, Kontrolle und Prüfung rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen. Mit der Erhaltungspflicht ist jedenfalls die alleinige Kostentragung entsprechend erforderlicher Maßnahmen umfasst.
- 3.5. Die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten kommen überein, sich die Kosten der Erhaltung der unter Pkt. 3.1 beschriebenen Anlagenteile sowie die Kosten der Verkehrssicherung (Aufstellung und Erhaltung von Straßenverkehrszeichen) und der Winterbetreuung zu teilen und bei der Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen einvernehmlich vorzugehen.
- 3.6. Der Vollständigkeit halber wird auch die Vereinbarung vom Oktober 1983, mit welcher zwischen den Gemeinden Ebenthal (damals Ebental) sowie St. Margareten die Erhaltung des Straßenbelages, der Brückengeländer sowie Leitschienen im Bereich der ÖDK-Brücke geregelt wurde und die Wahrnehmung der Winterdienste im Bereich dieser Brücke festgelegt wird, als Beilage ./3 dieser Vereinbarung beigezeichnet, wessen Inhalt durch die gegenständliche Vereinbarung unberührt bleibt.
- 3.7. Die Vertragspartner sichern sich zu, sich gegenseitig über allfällige Erhaltungsmaßnahmen sowie allfällige, festgestellte Mängel im eigenen oder fremden Erhaltungsbereich zu informieren und tunlichst ein abgestimmtes, einvernehmliches Vorgehen hinsichtlich der Erhaltung der Brücke anzustreben.
- 3.8. Die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten verpflichten sich VERBUND gegenüber bei allfälligen Ausnahmegenehmigungen wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes von 60t nur mit Zustimmung von VERBUND vorzugehen.

4. Verantwortlichkeiten und Haftungen

- 4.1. Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt wird, hat jeder Vertragsteil die Verantwortlichkeiten und Haftungen, welche sich aus der mangelhaften Erfüllung der Erhaltungspflichten wie oben beschrieben ergeben, zu tragen und die übrigen Vertragsteile diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. VERBUND bleibt hinsichtlich des Bauwerkes der Dükerbrücke vollumfänglich Konsensinhaberin der wasserrechtlichen Bewilligungen und treffen VERBUND allfällige Rechte und Pflichten im Sinne des Wasserrechtsgesetzes.
- 4.3. Über die unter Pkt. 2.3. definierte Verantwortlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Einhaltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen hinaus, übernehmen die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten ausdrücklich die Haftung für allfällige Schäden aller Art, die auf den mangelhaften Zustand der Straße zurückzuführen sind (Wegehalterhaftung iSd. § 1319a ABGB) und gelten demnach vollumfänglich als Wegehalter betreffend die öffentliche Straße.
- 4.1. Sämtlichen Vertragspartnern kommt das Recht zu, die gegenständliche Brücke für den Verkehr zu sperren, sollten sich Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder Anzeichen einer wie immer gearteten wesentlichen Gefährdung ergeben. Die Mängel sind in der Folge umgehend von dem jeweiligen für den entsprechenden Erhaltungsbereich zuständigen Vertragspartner zu beheben. Vor einer einseitigen Sperre der Brücke sind die jeweils beiden anderen Vertragspartner zumindest einen Monat vor der Sperre nachweislich zu informieren, ausgenommen hiervon sind Sperren aufgrund unmittelbar drohender oder eingetretener Gefahr für Leib und Leben.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft und gilt für die Dauer des Bestandes und Betriebes des Draukraftwerkes Annabrücke.
- 5.2. Im Falle der - aus welchen Gründen immer erfolgten - Auffassung oder Zerstörung des Draudükers ist VERBUND weder verpflichtet, den gegenständlichen Flussübergang wiederherzustellen noch hierfür einen wie immer gearteten Ersatz zu leisten. Die

gegenständliche Vereinbarung gilt in diesem Falle als aufgelöst, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf.

- 5.3. Alle Vertragsparteien sichern zu, nach Enden dieser Vereinbarung tunlichst eine einvernehmliche Nachfolgelösung für die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Flussquerung zu suchen.
- 5.4. Sofern das Enden des Bestandes oder Betriebes des Draukraftwerkes Annabrücke seitens VERBUND absehbar ist, wird VERBUND die Gemeinden Ebenthal und St. Margareten tunlichst hierüber so rechtzeitig zu informieren, dass eine Nachfolgelösung erarbeitet werden kann.

6. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1. VERBUND gestattet den Gemeinden St. Margareten und Ebenthal für den Betrieb allfälliger Verkehrsleiteinrichtungen die Leitungstassen zu benützen oder allenfalls eigene Leitungstassen anzubringen, welche jedoch in der Folge deren eigenen Erhaltungsbereichen zuzurechnen sein würden.
- 6.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger und Besitznachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten an allfällige Rechts- und Besitznachfolger zu übertragen.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine dem ursprünglichen Willen der vertragschließenden Teile und dem wahren wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende Ersatzbestimmung festlegen.
- 6.4. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.5. Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält. Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Vereinbarung tragen die Vertragsteile anteilig.
- 6.6. Für Rechtsstreite aus dieser Vereinbarung bzw. aus den sich daraus ergebenden Verbindungen der vertragschließenden Parteien untereinander wird einvernehmlich als Gerichtsstandort die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.

7. Beilagen

Beilage ./1: Übersichtslageplan

Beilage ./2: Vereinbarung zwischen ÖDK, Ebenthal sowie St. Margareten vom 15.7.983

Beilage ./3: Vereinbarung zwischen Ebenthal und St. Margareten vom 7.11.1983

8. Unterschriften

Ort, Datum

VERBUND Hydro Power GmbH

Für die **Gemeinde St. Margareten** im **Rosental:**
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Der Bürgermeister:

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

St. Margareten, am

Für die **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:**

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Der Bürgermeister:

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Ebenthal, am

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Markus Runtas:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundsatzvereinbarung zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Ebenthal und der Verbund Hydro Power GmbH beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 3) der Tagesordnung

Jagdangelegenheiten:

a) Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet St. Margareten im Rosental und Festlegung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die laufende Jagdpachtperiode endet gesetzlich in Kärnten für alle Gemeindejagdgebiete am 31. Dezember 2020. Somit sind für die neue Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 die Verfahren zur Durchführung der Verpachtung der hiesigen Gemeindejagd auf Gemeinde- und Bezirksverwaltungsebene bis zum 31.12.2020 abzuschließen. Die Verpachtung der rechtskräftig festgestellten Gemeindejagden hat unter Zugrundlegung des § 33 Abs. 1 lit. a und b des Kärntner Jagdgesetzes 1978 ausschließlich unter Mitwirkung mit dem neu zu wählenden Jagdverwaltungsbeirat zu erfolgen. Um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, hat nun die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates zu erfolgen. Der Jagdverwaltungsbeirat ist für jedes Gemeindejagdgebiet zu bilden. Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (§ 6 Abs. 1), die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – höchstens jedoch mit sieben – festzulegen. Es wird daher vorgeschlagen, die Zahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit sieben festzulegen und folgende Verordnung zu beschließen:

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom, Zahl GR-4/3/2020, mit der die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet St. Margareten im Rosental ausgeschrieben wird:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 1978 betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBL. 113/1978, zuletzt geändert mit LGBL. 6/1992, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet St. Margareten im Rosental wird **ausgeschrieben** und als **Wahltag Sonntag, der 29. November 2020** festgesetzt.

§ 2

Als **Stichtag** wird der **08. Oktober 2020** bestimmt."

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge die Zahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates mit "sieben" festlegen und weiters die vorliegende Verordnung wie vorgetragen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Entsprechend dem ausgearbeiteten Wahlkalender werden unter Berücksichtigung des Stichtages 08.10.2020 die wichtigsten Wahlfristen wie folgt angeführt:

Auflegung Wählerverzeichnis	28.10. bis 06.11.2020
Einbringung von Wahlvorschlägen bis spätestens	06.11.2020 – 16 Uhr
Abschluss der Wahlvorschläge	20.11. bis 23.11.2020
Wahltag	29.11.2020

b) Wahl der Mitglieder der Einspruchskommission

Gemäß § 9 der Verordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 18.12.1978, LGBl. 113/1978 hat der Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Einspruchskommission zu wählen, die jeweils aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern besteht.

Zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Einspruchskommission werden auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte folgende Gemeinderäte bestellt:

Mitglieder:

Markus Runtas
Bernhard Wedenig
Christian Woschitz

Ersatzmitglieder:

Hannes Juch
Adolf Wernig
Katharina Kupper-Wernig

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes zum Projekt Sanierung und Zubau Volksschule

Im Zuge der Bauarbeiten zum Projekt Sanierung und Zubau Volksschule wurden von diversen Firmen Anträge auf Mehraufwand angemeldet und vom Gemeindevorstand mittels Umlaufbeschlüssen genehmigt. Es wurden diese Beträge vom Posten „Einrichtung“ abgezogen, welcher nun aber aufgrund der Notwendigkeiten wieder zu dotieren ist.

Die Mehraufwände ergaben sich aus folgenden Gewerken:

1. Trockenbauer Oberhofer: € 6.101,03

Nachtrag aufgrund des nachträglichen Wunsches diverser Verbauungen von Rohrleitungen bzw. der Lüftungsrohre seitens der Gemeinde.

2. Maler/Spachtler Pehlic: € 8.240,64

Nach Abbruch der Vertäfelungen in den Klassen kam zum Vorschein, dass unter den Vertäfelungen noch alte Tapeten angebracht waren, die mühsam herunter geschabt werden mussten. Es wurden zusätzliche Spachtel-Arbeiten notwendig. Außerdem wurde die Schule in einer besseren Ausführung gespachtelt, als in der Ausschreibung vorgesehen.

3. Angerer: € 24.000,- und € 3.800,-

Es ergaben sich Mehrkosten beim Dach auf der Ostseite, da die Unterkonstruktion in schlechterem Zustand war, als gedacht. Dies wurde leider erst nach Abnahme der Unterkonstruktion sichtbar und war nicht geplant. Außerdem ergab sich nach Abtragen der Schottersteine am Turnsaal-Dach, dass die Versickerung eingebrochen, und somit nicht mehr funktionsfähig ist. Es wird vermutet, dass beim Bau des Turnsaales in den 1980-iger Jahren nur eine Schotter-Schüttung vorgenommen wurde. Im Jahr 2002 wurde das Dach nur teilsaniert, die Unterkonstruktion allerdings nicht angegriffen. Nunmehr legt Angerer ein Angebot zur Sanierung des Daches, welche aus Gründen des geplanten Kunstrasen-Platzes für die Schüler unbedingt gemacht werden sollte.

4. Baumeister Ogris Bau: € 7.500,-

Aufgrund des Wunsches der Gemeinde soll der Zaun im Westen des Schulgebäudes abgetragen und ein neuer errichtet werden.

5. Schlosser Orasche Alles Stahl: € 8.800,-

Dieses Angebot beinhaltet die Kosten des neu geplanten Zaunes im Westen sowie einen Edelstahl-Handlauf für das Geländer von der Mensa zum Gemeindeplatz.

6. Elektrik Ruhs: € 2.024,80,-

Bei der Planung des Monitorings wurde in der Planung nicht berücksichtigt, dass ein eigener Drehstromzähler notwendig ist.

7. Fliesenleger Hirbernig: € 900,-

Dieser Nachtrag kam aufgrund von zusätzlichen Ausgleicharbeiten zustande.

8. Schlüsselsystem Mailänder: € 4.380,-

Es sind Schlüssel für die gesamte Schule in Höhe von € 1.922,40 zu bestellen. Die Zugangstüre der Mensa könnte elektronisch geöffnet werden, was insbesondere für die Vereins-Nutzung ein großer Vorteil wäre. Dies würde zusätzlich € 2.457,60 kosten.

Diese angemeldeten Mehrkosten belaufen sich auf **€ 65.746,47. Um etwaige noch nicht bekannte Mehrkosten, die sich im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen ergeben könnten, auch abzufedern, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den**

Finanzierungsplan um € 79.000,- und somit auf € 2.800.000,- zu erhöhen. Die Finanzierung sollte in Höhe von € 72.000,- durch BZR aus 2021 erfolgen. € 7.000,- können aus BZiR-Mitteln aus 2020 genommen werden.

Der Finanzierungs- und Investitionsplan würde sich wie folgt darstellen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	2.206.400		1.703.000	503.400		
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	224.000			224.000		
Außenanlagen	63.600		12.600		51.000	
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	306.000	100.000	180.000		26.000	
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	2.800.000	100.000	1.895.600	727.400	77.000	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
BZ a.R.	225.000		125.000	100.000		
BZ i.R.	526.600	100.000	354.600	72.000		
Schulbaufonds	1.277.000		800.000	400.000	77.000	
RegFonds	-					
Zuschüsse Dritter (KIP)	116.000		116.000			
KPC	155.400			155.400		
Kredit Anadi Bank	500.000		500.000			
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
Gesamtsummen	2.800.000	100.000	1.895.600	727.400	77.000	-

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Vizebgm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Erhöhung des Finanzierungs- und Investitionsplans zum Projekt Sanierung und Zubau Volksschule um € 79.000,- auf gesamt € 2.800.000,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Risse-Fugen-Sanierung“ der Gemeindestraßen

Alle vier Jahre hat die Gemeinde St. Margareten im Rosental die Möglichkeit, über das Modellwegeprogramm der Abteilung 10 des Landes Kärnten beim Sanierungsprogramm „Risse-Fugensanierung“ mitzumachen. Aufgrund des teilweise desolaten Asphalt-Belages hat die Agrarabteilung einen Lokalausweis vorgeschrieben und Kostenschätzungen abgegeben. Die Gesamtsumme einer Sanierung würde sich auf € 100.000,- belaufen. Finanziert werden kann das Projekt zur Gänze durch die Modellwegförderung des Landes Kärnten sowie durch die Umwidmung von übrig gebliebenen BZiR-Mitteln aus dem Straßenbauprojekt „Dobrowa“. Es müssten keine neuen BZiR-Mittel aufgewendet werden.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Risse-Fugen-Sanierung Gemeindemodellwege 2020	
Ausgaben	
Modellwege	€ 67.000,00
Private Wege	€ 7.000,00
Unvorhergesehenes	€ 5.000,00
Nicht förderbare Gemeindewege	€ 21.000,00
GESAMTSUMME	€ 100.000,00

Einnahmen	
Förderung Agrarabteilung	€ 29.000,00
BZ iR vom Projekt Dobrowa	€ 71.000,00
GESAMTSUMME	€ 100.000,00

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge das Projekt „Risse-Fugen-Sanierung auf Gemeindestraßen“ in Höhe von € 100.000,- vorbehaltlich einer BZiR-Umwidmung unter Tagesordnungspunkt 7 aus dem Projekt „Dobrowa“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über das Straßenbauprojekt „Sanierung Paulinweg“

Der Paulinweg befindet sich seit Jahren in einem sehr schlechten Zustand. Aus diesem Grund hat die Gemeinde eine Kostenschätzung für eine Sanierung eingeholt, welche sich auf € 170.000,- beläuft. Seitens der Agrar-Abteilung des Landes Kärnten gibt es dafür eine Förderung in Höhe von rund € 68.000,-. Die Gemeinde könnte die restlichen Kosten mit BZiR in Höhe von € 25.100,-, die vom Projekt Dobrowa übrig geblieben sind, als Teil-Bedeckung finanzieren sowie die restlichen Kosten in Höhe von € 76.900,- mit künftigen BZiR-Mitteln aus 2021. Dies müsste der Gemeinderat allerdings erst künftigt beschließen. Dies wäre nur der Grundsatzbeschluss zum Projekt mit folgendem Finanzierungsplan:

Finanzierungsplan Paulinweg	
Ausgaben	
Kostenschätzung Agrarabt.	€ 155.000,00
Unvorhergesehenes	€ 15.000,00
GESAMTSUMME	€ 170.000,00

Einnahmen	
Förderung Agrarabteilung	€ 68.000,00
BZ iR vom Projekt Dobrowa	€ 25.100,00
GEPLANTE BZiR 2021	€ 76.900,00
GESAMTSUMME	€ 170.000,00

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für das Straßenbauprojekt „Sanierung Paulinweg“ in Höhe von € 170.000,- vorbehaltlich einer BZiR-Umwidmung unter Tagesordnungspunkt 7 aus dem Projekt „Dobrowa“ sowie

vorbehaltlich einer noch vom Gemeinderat künftig noch durchzuführenden BZiR-Widmung aus 2021 in Höhe von € 76.900,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung von Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen 2019 und Vorjahre vom Straßenbauprojekt „Dobrowa“ auf andere Straßenbauprojekte

Aus dem Straßenbauprojekt Dobrowa sind BZiR in Höhe von € 97.400,- nicht ausgenützt worden, da das Projekt günstiger kam als veranschlagt. Diese BZiR aus 2019 und Vorjahren können nun umgewidmet werden, und zwar wie folgt:

1. € 71.000,- auf das unter Tagesordnungspunkt 5) angeführte Projekt „Risse- und Fugen–Sanierung Gemeindewege“
2. € 1.300,- auf das Straßenbauprojekt „Jager- und Seeler Weg“
3. € 25.100,- auf das unter Tagesordnungspunkt 6) angeführte Straßenbauprojekt „Paulinweg“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Christian Woschitz:

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der BZiR aus 2019 und Vorjahre aus dem Straßenbauprojekt „Dobrowa“ in Höhe von € 97.400,- wie folgt auf andere Straßenbauprojekte genehmigen:

1. € 71.000,- auf das Projekt „Risse- und Fugensanierung Gemeindestraßen“
2. € 1.300,- auf das Straßenbauprojekt „Jager- und Seelerweg“
3. € 25.100,- auf das Straßenbauprojekt „Sanierung Paulinweg“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird

Der Gemeinderat hat für in den letzten zwei Jahren jeweils eine Gebührenanpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex (VPI) von 2% p.a. vorgenommen. Wie bereits in den Vorjahren ist es auch heuer sinnvoll, die Wasserbezugsgebühren zumindest um die Preissteigerung gemäß der VPI – Steigerung (iHv durchschnittlich 1,7% p.a.) anzupassen.

Um nicht jedes Jahr eine Anpassung an den VPI beschließen zu müssen, wäre es auch sinnvoll, die Gebührenanpassung zumindest gleich für zwei Jahre zu erhöhen.

Auf Grund des neuen Kommunal- EDV Programmes am Gemeindeamt und die daraus resultierende, geänderte Abrechnungssystematik ist es notwendig, die Gebührenverordnungen zeitmäßig so zu beschließen, dass diese bereits mit 1.10.2020. jeden Jahres in Kraft treten. Die Vorprüfung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat am 1.10.2020 rückgemeldet, dass Gebührenerhöhungen keinesfalls rückwirkend beschlossen werden dürfen. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung ab 1.11.2020 vorgeschlagen. Dies gilt für die Tagesordnungspunkte 8 bis 11 dieser Tagesordnung.

Durch die neuen Gebührensätze würden folgende Mehreinnahmen im Wasserhaushalt zu Buche schlagen:

Wasser	aktuell	VPI 1,7%	Einnahmen 2019	Einnahmen angepasst an VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/20-9/21		Differenz zu 10/19	Vorschlag 10/21-9/22		Differenz zu 10/20
Anschlussgebühr	€ 2.290,00	€ 2.328,93	€ 8.660,33	€ 8.833,54	€ 173,21	€ 2.330,00	€ 8.811,61	€ 151,27	€ 2.370,00	€ 8.962,88	€ 151,27
Bereitstellungsgebühr	€ 68,00	€ 69,16	€ 11.015,15	€ 11.202,40	€ 187,26	€ 69,20	€ 11.209,53	€ 194,38	€ 70,30	€ 11.387,72	€ 178,19
Benützungsgebühr	€ 1,46	€ 1,48	€ 41.892,52	€ 42.604,69	€ 712,17	€ 1,48	€ 42.466,39	€ 573,87	€ 1,50	€ 43.040,26	€ 573,87
				Summe	€ 899,43		Summe	€ 919,53		Summe	€ 903,33

Einem Durchschnittshaushalt in der Gemeinde St. Margareten (150 m² Wohnfläche und 150 m³ Wasserverbrauch) würden dadurch pro Jahr folgende Mehrausgaben entstehen:

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021 € 3,80
ab 1.10.2021 € 4,10

Es liegt folgende Verordnung im Entwurf vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2020, Zahl: 8500/1-2020, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 29/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück oder Objekt:

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021	€ 69,20
Ab 01.10.2021	€ 70,30

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer:

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021	€ 1,48
Ab 01.10.2021	€ 1,50

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.

- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beinhaltet anteilig die Bereitstellungsgebühr zu einem Viertel und wird zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (3) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 99/2020).

§8 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018, Zahl 8500/2-2018, außer Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Bgm. Lukas Wolte:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserbezugsgebührenverordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird

Genauso wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt wird seitens der Gemeindeverwaltung bei den Wasseranschlussbeiträgen eine VPI-Erhöhung in Höhe von 1,7% für die kommenden zwei Jahre vorgeschlagen und zwar von derzeit brutto € 2.290,- auf

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021
Ab 01.10.2021

€ 2.330,-
€ 2.370,-

Es liegt folgende Verordnung im Entwurf vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2020, Zl. 8500-1/2020, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden **(Wasseranschlussbeitragsverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 29/2020 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Bewertungseinheit:

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021
Ab 01.10.2021

€ 2.330,-
€ 2.370,-

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl 8500-1/2018, betreffend die Ausschreibung der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental außer Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Bgm. Lukas Wolte:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasseranschlussbeitragsverordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird

Gleich wie die Wasserbezugsgebühren wären auch die Kanalgebühren auf zwei Jahre gem. der VPI-Steigerung von durchschnittlich 1,7% anzupassen.

Die Benützungsgebühren würden sich von € 2,10 brutto pro m³ wie folgt erhöhen:

- Von 1.11.2020 bis 30.09.2021 € 2,15
- ab 01.10.2021 € 2,20

Die Bereitstellungsgebühr würde sich wie folgt erhöhen:

- Von 1.11.2020 bis 30.09.2021 € 145,-
- ab 01.10.2021 € 147,-

Als Mehreinnahmen würden sich durch die neuen Gebührensätze ab Oktober 2020 folgende ergeben:

Kanal	akuell	VPI 1,7%	Einnahmen 2019	Einnahmen angepasst an VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/20-9/21	Differenz zu 10/19	Vorschlag 10/21-9/22	Differenz zu 10/20		
Anschlussgebühr	€ 2.543,55			€ -		€ 2.543,55	€ -	€ 2.543,55	€ -		
Bereitstellung pro BE	€ 143,00	€ 145,86	€ 85.581,20	€ 87.292,82	€ 1.711,62	€ 145,00	€ 86.778,14	€ 1.196,94	€ 147,00	€ 87.975,08	€ 1.196,94
Benützung pro m ³	€ 2,10	€ 2,14	€ 87.669,41	€ 89.422,79	€ 1.753,39	€ 2,15	€ 89.756,77	€ 2.087,37	€ 2,20	€ 91.844,14	€ 2.087,37
				Summe	€ 3.465,01	Summe	€ 3.284,31	Summe	€ 3.284,31		

Einem Durchschnittshaushalt in der Gemeinde St. Margareten (150 m² Wohnfläche und 150 m³ Wasserverbrauch) würden dadurch pro Jahr folgende Mehrausgaben entstehen:

- ab 01.11.2020 € 9,60
- ab 01.10.2021 € 10,50

Es liegt folgende Verordnung im Entwurf vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2020, Zahl 8510/1-2020, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 29/2020 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- Von 1.11.2020 bis 30.09.2021 € 145,-
- ab 01.10.2021 € 147,-

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.
- (6)

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- Von 1.11.2020 bis 30.09.2021 € 2,15
- ab 01.10.2021 € 2,20

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 99/2020).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018, Zl. 8510-1/2020, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag Bgm. Lukas Wolte:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalgebührenverordnung beschließen.**

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018 geändert wird

Bei den Müllgebühren sollten die Preise für die Bereitstellung und Benützung auch gemäß VPI erhöht werden (1,7% im Durchschnitt) – gleich wie bei den Kanal- und Wassergebühren auch gleich für zwei Jahre. Zusätzlich soll der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden, dass die Relationen der Müllbehälter untereinander stimmig sind. Es muss ein Ansporn für die Bevölkerung geschaffen werden, den Müllanfall möglichst gering zu halten.

Die Gebühren würden sich wie folgt verändern:

Art	aktuell	ab 10/2020	ab 10/2021
Bereitstellung	€ 57,80	€ 58,80	€ 59,80
Müllsäcke	€ 4,40	€ 4,50	€ 4,60
120 L Tonne	€ 9,10	€ 9,30	€ 9,50
240 L Tonne	€ 13,40	€ 16,00	€ 19,30
1100 L Tonne	€ 95,50	€ 97,00	€ 98,70

Für einen Durchschnittshaushalt mit einer 120 L Tonne (überwiegend) würde die Erhöhung folgende Mehrbelastung bedeuten:

- ab 01.11.2020 Mehrausgaben von € 3,30 pro Jahr
- ab 01.10.2021 Mehrausgaben von € 3,60 pro Jahr

Durch die Erhöhung würden im (angeschlagenen) Müllhaushalt folgende Mehreinnahmen zu verzeichnen sein:

Müll	aktuell	VPI 1,7%	Einnahmen 2019	Einnahmen 2019 VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/20-9/21	Differenz zu 10/19	Vorschlag 10/21-9/22	Differenz zu 10/20
Bereitstellung	€ 57,80	€ 58,78	€ 25.691,41	€ 26.128,17	€ 436,75	€ 58,80 € 26.135,90	€ 444,49	€ 59,80 € 26.580,39	€ 444,49
Müllsäcke	€ 4,40	€ 4,47	€ 13.200,00	€ 13.424,40	€ 224,40	€ 4,50 € 13.500,00	€ 300,00	€ 4,60 € 13.800,00	€ 300,00
120 L Tonne	€ 9,10	€ 9,25	€ 22.240,40	€ 22.618,49	€ 378,09	€ 9,30 € 22.729,20	€ 488,80	€ 9,50 € 23.218,00	€ 488,80
240 L Tonne	€ 13,40	€ 13,63	€ 15.503,80	€ 15.767,36	€ 263,56	€ 16,00 € 18.512,00	€ 3.008,20	€ 19,30 € 22.330,10	€ 3.818,10
1100 L Tonne	€ 95,50	€ 97,12	€ 3.724,50	€ 3.787,82	€ 63,32	€ 97,00 € 3.783,00	€ 58,50	€ 98,70 € 3.849,30	€ 66,30
				Summe	€ 1.366,12	Summe	€ 4.299,99	Summe	€ 5.117,69

Es liegt folgende Verordnung im Entwurf vor:

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2020, Zahl: 8520/1-2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 04.05.1995 Zl.714-1/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% für die Bereitstellungsgebühr

im Abholbereich von 1.11.2020 bis 30.09.2021:

je	60 Liter Müllbehälter	€	58,80
je	120 Liter Müllbehälter	€	58,80
je	240 Liter Müllbehälter	€	58,80
je	1100 Liter Müllbehälter	€	58,80

im Abholbereich ab 01.10.2021:

je	60 Liter Müllbehälter	€	59,80
je	120 Liter Müllbehälter	€	59,80
je	240 Liter Müllbehälter	€	59,80
je	1100 Liter Müllbehälter	€	59,80

- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Von 1.11.2020 bis 30.09.2021:

je	60 Liter Müllbehälter	€	4,50
je	120 Liter Müllbehälter	€	9,30
je	240 Liter Müllbehälter	€	16,00

je 1100 Liter Müllbehälter € 97,00

ab 01.10.2021:

je 60 Liter Müllbehälter € 4,60
je 120 Liter Müllbehälter € 9,50
je 240 Liter Müllbehälter € 19,30
je 1100 Liter Müllbehälter € 98,70

**§ 2
Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (3) Diese Verordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2018, Zahl 8520/2-2018, außer Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag Bgm. Lukas Wolte:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallgebührenverordnung in der vorliegenden Fassung beschließen.**

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Betreffend die Gebühren am Altstoffsammelzentrum ist anzumerken, dass diese das letzte Mal mit 01.01.2019 erhöht wurden. Seitdem haben sich die Preise der Firma Gojer allerdings bei den einzelnen Untergruppen weit mehr als die VPI-Rate erhöht, sodass seitens der Gemeindeverwaltung dringend empfohlen wird, auch diese Entgelte anzupassen. Der Obmann des Umweltausschuss plant heuer allerdings noch eine Sitzung des Umweltausschusses, in der die Kostenkalkulation am Altstoffsammelzentrum besprochen wird, weshalb in dieser Sitzung des Gemeinderates noch keine konkrete Erhöhung der Gebühren beschlossen wird.

Punkt 12) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG Gotschuchen sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Gotschuchen, Umwidmung 01/2020

Zur Beratung und Beschlussfassung stehen einerseits

1. die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf Parzelle Nr. 180 KG Gotschuchen, im Ausmaß von 1.785 m² sowie
2. die Flächenumwidmung von ca. 911m² auf Parzelle 180 KG Gotschuchen, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Ad 1.)

Die rechtlichen Grundlagen für die Teil-Aufhebung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes finden sich in den §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Gemäß § 4 (3a) K-GPLG hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c K-GPIG vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im konkreten Fall war es das Ziel, eine Bebauung nur im direkten Anschluss an das Siedlungsgebiet von Dullach zu ermöglichen. Der Antragsteller erläuterte, dass er das aufzuhebende Gebiet mit einer noch umzuwidmenden Fläche im Ausmaß von 911m² vereinigen und als Bauland verkaufen will. Er hätte schon einen konkreten Käufer in Aussicht. Damit soll die Ansiedelung von Neufamilien in Dullach ermöglicht werden. Ein Verkehrskonzept zur Erschließung der Parzelle liegt bereits vor.

Seitens der Gemeinde kann festgehalten werden, dass die Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht den Zielen des ÖEK widerspricht. Außerdem besteht die Widmung als Aufschließungsgebiet bereits mehr als 10 Jahre, da die Fläche bereits im Flächenwidmungsplan vom 27.09.2002 als solches festgelegt war. Ebenso liegen keine der Gründe des § 3 (1) lit. a) bis c) K-GPIG vor. Ein schriftliches Ansuchen wurde seitens des Eigentümers gestellt.

Somit wären die Voraussetzungen zur Aufhebung des ggst. Aufschließungsgebietes gemäß § 4 (3a) K-GPIG erfüllt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental beabsichtigt aufgrund des vorliegenden Ansehens des betroffenen Eigentümers G.R., die erfolgte **Festlegung nachfolgender Fläche als Aufschließungsgebiet** aufzuheben:

(1) Teilfläche des Grundstückes Nr. 180, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 1.785 m²

Die Kundmachung samt Unterlagen lag in der Zeit vom 23.04.2020 bis 22.05.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es gab in der Auflagefrist keine Einwendungen.

Folgende Stellungnahmen wurden in der Zeit der Auflage abgegeben:

OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand.

Austrian Power Grid AG:

Kein Einwand.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Kein Einwand.

Es liegt folgender Entwurf einer Verordnung vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2020, Zahl 610-1/2020-Fläwi., mit welcher für Teilflächen des Grundstückes 180, KG 72005 Gotschuchen, das Aufschließungsgebiet freigegeben wird

Auf Grund der §§ 4 ff. und 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Bei nachstehend angeführtem Grundstück, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.09.2002, Zl. 3Ro-105-1/2-202, als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet ist, wird das Aufschließungsgebiet wie folgt freigegeben:

(1) Teilfläche des Grundstückes 180, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 1.785 m².

Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage „1“ zu dieser Verordnung (Lageplan M=1:1000) ersichtlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Hannes Juch:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf Parzelle Nr. 180 KG Gotschuchen im Ausmaß von 1.785 m² und die vorliegende Verordnung genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ad 2)

1/2020 (G.R., 9173 St. Margareten, Dullach 4a)

Umwidmung eines Teilstücks der Parzelle Nr. 180 KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 911 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Widmungswunsch:

Bei dem Umwidmungsansuchen handelt es sich um einen Baulandanschluss an ein bestehendes Wohngebiet in Dullach mit gleichzeitiger Vereinigung eines aufzuhebenden Aufschließungsgebietes. In Summe sollen 911m² Bauland umgewidmet und mit 1.785 m² Aufschließungsgebiet vereinigt werden, um zwei neu zu schaffende Baulandparzellen für die Ansiedelung von Familien zu ermöglichen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Antragsteller beabsichtigt, das als Aufschließungsgebiet gewidmete Teilstück der Parzelle Nr. 180 KG 72005 Gotschuchen durch den Gemeinderat aufheben zu lassen. Nach Aufhebung des Aufschließungsgebietes beabsichtigt der Antragsteller, dieses Teilstück in zwei oder drei Bauparzellen zu teilen. Aufgrund der zu geringen Wegbreite des öffentlichen Zufahrtsweges 947 müsste der Antragsteller einen Teil des Aufschließungsgebietes an das öffentliche Gut abtreten. Daraus wird sich eine Verkleinerung der Grundstücke ergeben, die aufgrund der Konfiguration des Aufschließungsgebietes den beabsichtigten Verkauf der Grundstücke erheblich erschweren wird. Aus diesem Grund möchte der Antragsteller das als Grünland-Landwirtschaft gewidmete Teilstück der Parzelle 180 im Ausmaß von 911m² in Bauland-Dorfgebiet umwidmen lassen, um es dann in die neu zu bildenden Grundstücke zu integrieren. Dieser Umwidmungsfall steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes. Die Gemeinde St. Margareten im Rosental befürwortet die Umwidmung der beantragten 911m² in Bauland-Dorfgebiet, um den vom Antragsteller angegebenen Zuzug von neuen Gemeindebürgern zu ermöglichen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die geplante Umwidmung, die in Verbindung mit der Aufhebung des im Osten angrenzenden Aufschließungsgebietes steht, entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2014, welches im westlichen Ortsbereich der Ortschaft Dullach eine organisatorische Siedlungsentwicklung vorsieht (Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK, Widmungs- und Bebauungsanschluss gegeben bzw. weitestgehend gegeben). Vor allem aufgrund der im Westen lt. ÖEK angrenzenden Siedlungsentwicklungspotenziale am Grst. 184 ist gemäß ÖEK ein Erschließungskonzept bzw. eine Abklärung betreffend den sich abzuzeichnenden Erschließungsstraßen erforderlich. Zudem erforderlich: Bebauungsverpflichtung und Abtretung ins öffentliche Gut entsprechend den Vorgaben des textlichen Bebauungsplanes.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen ebenen Wiesenbereich im direkten Anschluss an gewidmetes und teilweise als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet festgelegtes sowie zum Teil bebautes Bauland innerhalb der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Der Umwidmungsantrag steht in Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des unmittelbar östlich angrenzenden Aufschließungsgebietes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine vertretbare Arrondierung, aufgrund der Konfiguration der Widmungsfläche kann vom Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung Abstand genommen werden. Die Gemeinde wird jedoch auf die abzuschließende Verpflichtungserklärung zur widmungskonformen Bebauung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren hingewiesen, die mit der Aufhebung des angrenzenden Aufschließungsgebietes einhergeht.

Stellungnahme OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand

Stellungnahme Austrian Power Grid GmbH:

Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:

Kein Einwand

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagefurt-Land:

Es wird mitgeteilt, dass Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Gefahrenbereichs der umliegenden Waldungen. Auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme wird daher verzichtet.

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz:

Von der FA Geologie wird mitgeteilt, dass der Untergrund aus locker gelagerten fluviatilen Sedimenten aufgebaut wird. Außerdem ist mit seichten Grundwasserständen zu rechnen. Eine standsichere Bebauung erscheint möglich. Gründungen sind durch eine fachkundige Person auf den zu erwartenden Untergrund festzulegen bzw. bei Bauausführung auf den tatsächlichen Untergrund anzupassen und bauliche Anlagen sind dem Stand der Technik entsprechend gegen Grundwassereinfluss abzudichten. Sickeranalgen sind großflächig auszuführen. Bei Berücksichtigung der obigen Vorgaben kann den Anträgen aus sichte der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Ergänzend zu den Stellungnahmen wird festgehalten, dass der Antragsteller bereits ein Verkehrserschließungskonzept über den öffentlichen Weg 947 vorgelegt hat, der die im textlichen Bebauungsplan vorgesehene Mindestbreite von 4 Metern aufweist. Es steht zur Diskussion, vom Antragsteller eine Kautions in Höhe der üblichen 20% des Verkehrswertes erlegen zu lassen (€ 6.300,-), auch wenn die fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf verzichten könnte (s. Stellungnahme). Dies würde allerdings zur teilweisen Absicherung der künftigen widmungsgemäßen Verwendung dienen bzw. eine Gleichbehandlung mit anderen Gemeindebürgern bedeuten.

Bezüglich der Anmerkung in der Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung kann festgehalten werden, dass eine schriftliche Bebauungsverpflichtung betreffend das Aufschließungsgebietes nach Auskunft von Mag. Steiner / Rechtliche Raumordnung nicht vonnöten ist, da das Grundstück seit mehr als 10 Jahren als Aufschließungsgebiet gewidmet ist. (Anwendungsfall § 4 Abs. 3a K-GPIG, und nicht § 4 Abs. 3 K-PIG).

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt dem Gemeinderat insofern eine positive Beschlussempfehlung ab, als dass er im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren auch eine Kautions in Höhe von € 6.300,- festlegen möge.

Antrag Vizebgm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt 1/2020 insofern zu entsprechen und die Umwidmung der Teil-Parzelle 180 KG 72005 Gotschuchen im Gesamtausmaß von ca. 911 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen, als dass eine Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren mit dem Grundeigentümer inklusive € 6.300,- Kautions abgeschlossen wird sowie die Wegverbreiterung auf zumindest vier Meter vom Antragsteller auf seine Kosten durchgeführt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) der Tagesordnung

Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 05.10.2020

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am 05.10.2020 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2020-2023
- 4) Prüfung des ersten Nachtragsvoranschlags 2020

- 5) Prüfung der Vermögensbewertung zum 31.12.2019 für die Eröffnungsbilanz gem. VRV 2015
- 6) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.07.2020 bis 30.09.2020. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 05.10.2020 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen. Es gab keine Beanstandungen.

Dies Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 werden in der Folge unter den Tagesordnungspunkten 14, 15 und 16 dieser Gemeinderatssitzung behandelt, es wird auf die zu folgenden Ausführungen der Finanzverwalterin verwiesen.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 14) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2020 bis 2023

Der Gemeinde St. Margareten im Rosental stehen gemäß Mittelung der Gemeinderevision für die Haushaltsjahre 2020 bis 2021 € 320.000,- per anno an BZ-Rahmen zur Verfügung. Mangels Information für die Jahre 2022 und 2023 wurde im mittelfristigen Investitionsplan der BZ-Rahmen in derselben Höhe weitergezogen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der BZ-Rahmen in den nächsten Jahren geringer ausfallen wird.

Für den verfügbaren disponiblen BZ-Rahmen ergeben sich folgende Ansätze:

Zusammenstellung für BZ Rahmen	2019	VA 2020	IP 2021	IP 2022	IP 2023
Tanklöschfahrzeug Leasingraten (oH)	13.300,-	13.300,-	13.300,-	26.600,-	
Katastrophenschäden (oH)		10.000,-	3.000,-		
Breitbandoffensive – WLAN HotSpots (oH)		2.000,-			
FF St. Margareten – Atemschutz			5.000,-		
Sanierung der Volksschule St. Margareten	222.900,-	166.000,-	72.000,-		
Tilgung Darlehen Anadi		26.000,-	52.000,-	52.000,-	52.000,-
Ländl. Wegenetz – Jager- & Seelerweg	37.300,-	12.000,-			
Wildbach- & Lawinenverbauung – Schutzwasserverband Rosental			52.800,-	50.000,-	

Sanierung ÖDK Brücke	17.800,-	90.700,-			
Ländl. Wegenetz – Fugen/Risse	3.600,-				
Ländl. Wegenetz – Paulinweg	25.100,-		76.900,-		
Ortsbeleuchtung			10.000,-	10.000,-	10.000,-
Sanierung Gemeindeplatz				36.400,-	258.000,-
Ankauf FF-Auto			35.000,-	145.000,-	
Gesamt	320.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Günther Lesjak:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 29.09.2020 bis 07.10.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahmen verzeichnet und es wurden demgemäß auch keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Durch die „Corona-Krise“ und die dadurch entstehenden, nicht absehbaren Einnahmeausfälle im Jahr 2020 wurden die Gemeinden vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 angehalten, vorerst KEINEN Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 zu erstellen. Zudem wurde vom AKL empfohlen, vor dem ersten Nachtragsvoranschlag die Eröffnungsbilanz zu beschließen um eine noch wahrheitsgetreuere Darstellung des Gemeindebudgets für das Jahr 2020 zu ermöglichen.

Die Gemeinde St. Margareten wollte diesen Vorgehensweisen so gut es geht folgen. Es war aber auch notwendig, das heuer größte Projekt – die Sanierung und der Zubau bei der Volksschule St. Margareten – zahlenmäßig darzustellen, damit die Bedeckung für die hohen Auszahlungen gegeben ist.

Die Haushalte verändern sich durch den 1. Nachtragsvoranschlag wie folgt:

Ergebnishaushalt:

	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020 bisher	1. NVA 2020
Erträge:	€	€	€
	2.599.300,00	2.436.100,00	163.200,00
Aufwendungen:	€	€	€
	3.054.900,00	2.793.300,00	261.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00	€ 800,00	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -456.400,00	€ -358.000,00	€ - 98.400,00

Finanzierungshaushalt:

	VA 2020 inkl. NVA	VA 2020 bisher	1. NVA 2020
Einzahlungen:	€	€	€
	4.435.000,00	2.112.600,00	2.322.400,00
Auszahlungen:	€	€	€
	4.913.700,00	2.424.700,00	2.489.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -478.700,00	€ -312.100,00	€ - 166.600,00

Sowohl im Ergebnis-als auch im Finanzierungsvoranschlag wurden diverse Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen berücksichtigt.

Die Erhöhung des negativen Ergebnisses in beiden Haushalten entsteht durch die drastische Kürzung der Ertragsanteile (11,6% = -€113.200,-), die auch durch kleinere Mehreinnahmen, zum Beispiel bei der Grundsteuer A (+ € 5.200,-) und der Kommunalsteuer (+ € 6.000,-) nicht ausgeglichen werden konnten.

Im investiven Bereich wurden die Vorhaben auf Grundlage des Rechnungsabschlussergebnisses 2019 übertragen und neue Vorhaben anhand der beschlossenen Finanzierungspläne (allen voran die Sanierung und der Zubau bei der Volksschule) berücksichtigt.

Trotz einer sparsamen und kosteneffizienten Budgetierung wird es heuer durch die Corona-Krise fast unmöglich sein, einen ausgeglichenen Ergebnis- oder Finanzierungshaushalt zu erwirtschaften.

Die Gemeinde St. Margareten ist seit mehreren Jahren eine Abgangsgemeinde und es ist im Hinblick auf die prognostizierte Einnahmen/Ausgaben-Entwicklung keine positive Veränderung zu erwarten.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Ing. Hermann Krolopp:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 beschließen und die vorliegende Verordnung zum Beschluss zu erheben.

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 2020, Zl. 901-1/1/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.599.300,00
Aufwendungen:	€	3.054.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	800,00

Nettoergebnis nach Haushaltrücklagen	€	- 456.400,00
--------------------------------------	---	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.435.000,00
Auszahlungen:	€	4.913.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-478.700,00
---	---	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne

besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 440.000,-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

*Der Bürgermeister
Lukas Wolte“*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Gemeinde-Vermögensbewertung mit Stichtag 31.12.2019

Zur Vermögensbewertung zum 31.12.2019 gibt die Finanzverwalterin folgende Stellungnahme ab:

Die Erfassung des gesamten Gemeindevermögens wurde von der Finanzverwalterin nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, das heißt, der Aufwand der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen etc.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes.

Die Vermögenswerte wurden grundsätzlich für sich einzeln erfasst und bewertet.

Der Wert der Gemeindegrundstücke wurde mit Hilfe des Grundstücksrasterverfahrens ermittelt.

Bei den Gemeindegebäuden konnte größtenteils der historische Anschaffungswert ermittelt werden. Wenn dies nicht möglich war, wurde auf ein Sachverständigengutachten einer Versicherung zurückgegriffen, die gutachterliche Bewertung zum Neuwert wurde rückgerechnet auf den Zeitwert der Gebäude (inkl. Dokumentation).

Die kategorisierten Straßen, Brücken inkl. Entwässerungen etc. wurden von einem Tiefbautechniker der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land zum Zeitwert bewertet und so im Vermögen erfasst. Demgegenüber steht eine Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 100%, da die Gemeinde St. Margareten im Rosental auf Grund ihrer finanziellen Lage Straßenbauprojekte immer mit Bedarfszuweisungen im Rahmen und diversen Landesförderungen (z.B.: Modellwegförderung, etc.) finanziert hat.

Auch für die Bewertung der Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgungsanlage wurde derselbe Tiefbautechniker der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land herangezogen und sie wurden mit seinen dargestellten Werten in die Vermögenserfassung übernommen.

Alle andere Anlagegüter (Fahrzeuge, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.) wurden mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Anlagegüter, die sich noch im Gemeindevermögen befinden, für die aber auf Grund des Alters keine Anschaffungskosten mehr eruiert werden können, wurden mit dem Wert Null (lt. VRV) aufgenommen.

Von der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 wurde bei der Bewertung des Vermögens nicht abgewichen (Ausnahme: FF-Fahrzeuge → hier wurde auf die ND-Tabelle des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zurückgegriffen, da diese praxisbezogener ist.)

Das gesamte Gemeindevermögen hat einen Buchwert per 31.12.2019 von € 7.931.914,-.

Nachstehend folgt eine Aufstellung der Vermögenswerte nach Ansätzen inkl. der jährlichen Afa-Belastung (Anschaffungskosten abzüglich von Investitionskostenzuschüssen):

- **0100 – Zentralamt**
 - Buchwert per 31.12.2019: 490.993,-
 - jährliche Abschreibung: 24.797,89
 - jährliche Auflösung IKZ: 18.433,71

€ 6.364,18
- **1630 – FF St. Margareten**
 - Buchwert per 31.12.2019: 165.531,-
 - jährliche Abschreibung: 14.861,57
 - jährliche Auflösung IKZ: 10.052,90

€ 4.808,67
- **1631 – FF Gotschuchen**
 - Buchwert per 31.12.2019: 167.180,-
 - jährliche Abschreibung: 17.165,84
 - jährliche Auflösung IKZ: 4.793,67

€ 12.721,7
- **1640 – Brandbekämpfung**

- Buchwert per 31.12.2019: 4.467,-
 - jährliche Abschreibung: 326,82
 - jährliche Auflösung IKZ: 0,00
- **2110 – Volksschulen**
 - Buchwert per 31.12.2019: 153.253,-
 - jährliche Abschreibung: 6.714,08
 - jährliche Auflösung IKZ: 6.175,14
- **2400 – Kindergärten**
 - Buchwert per 31.12.2019: 738.258,-
 - jährliche Abschreibung: 26.534,44
 - jährliche Auflösung IKZ: 24.163,10
- **2500 – Schülerhorte (GTS)**
 - Buchwert per 31.12.2019: 23.687,-
 - jährliche Abschreibung: 4.004,42
 - jährliche Auflösung IKZ: 4.004,42
- **2620 – Sportplätze**
 - Buchwert per 31.12.2019: 122.568,-
 - jährliche Abschreibung: 7.111,47
 - jährliche Auflösung IKZ: 6.606,62
- **3620 – Denkmalpflege**
 - = Kulturgüter, daher keine AfA
 - Buchwert per 31.12.2019: 3.606,31
- **6120 – Gemeindestraßen**
 - Buchwert per 31.12.2019: 4.042.514,-
 - jährliche Abschreibung: 237.841,55
 - jährliche Auflösung IKZ: 237.519,25
- **6490 – Buswartehäuschen**
 - Buchwert per 31.12.2019: 9.643,-
 - jährliche Abschreibung: 1.069,56
 - jährliche Auflösung IKZ: 417,01
- **6800 – Post- und Fernmeldeverkehr (Breitband)**
 - Buchwert per 31.12.2019: 21.900,-
 - jährliche Abschreibung: 1.183,77
 - jährliche Auflösung IKZ: 1.090,00
- **7710 – Fremdenverkehr**
 - Buchwert per 31.12.2019: 22.994,-
 - jährliche Abschreibung: 2.048,66
 - jährliche Auflösung IKZ: 1.847,64
- **7890 – Gewerbepark**
 - Buchwert per 31.12.2019: 545.949,-
 - jährliche Abschreibung: KEINE da nur Grundstück
- **8140 – Straßenreinigung (Winterdienst)**
 - Buchwert per 31.12.2019: 18.065,-
 - jährliche Abschreibung: 3.010,75
 - jährliche Auflösung IKZ: 3.000,-
- **8150 – Park- und Gartenanlagen; Kinderspielplätze**
 - Buchwert per 31.12.2019: 16.747,-
 - jährliche Abschreibung: 1.456,23
 - jährliche Auflösung IKZ: 1.456,23
- **8160 – öffentliche Beleuchtung**
 - Buchwert per 31.12.2019: 17.696,-
 - jährliche Abschreibung: 1.667,86

- jährliche Auflösung IKZ: 596,12 € 1.071,74
- **8170 – Friedhöfe (Aufbahrungshalle)**
 - Buchwert per 31.12.2019: 90.023,-
 - jährliche Abschreibung: 6.203,59
 - jährliche Auflösung IKZ: 3.359,70 € 2.843,88
- **8200 – Bauhöfe**
 - Buchwert per 31.12.2019: 554.953,65,-
 - jährliche Abschreibung: 15.798,46
 - jährliche Auflösung IKZ: 13.722,24 € 2.076,22
- **8400 – Grundbesitz**
 - Buchwert per 31.12.2019: 69.548,-
 - jährliche Abschreibung: KEINE da nur Grundstücke
- **8420 – Waldbesitz**
 - Buchwert per 31.12.2019: 131.542,-
 - jährliche Abschreibung: KEINE da nur Grundstücke
- **8500 – Wasserversorgung**
 - Buchwert per 31.12.2019: 500.901,-
 - jährliche Abschreibung: 33.486,56
 - jährliche Auflösung IKZ: 6.407,78 € 27.078,78

In Summe wird somit der Ergebnishaushalt der Gemeinde pro Jahr mit rund € 50.539,- an Abschreibungen belastet.

Der Gemeindevorstand und der Kontrollausschuss geben dem Gemeinderat eine positive Beschlussempfehlung zur Vermögensbewertung per 31.12.2019 ab.

Antrag GR Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge die Gemeinde-Vermögensbewertung mit Stichtag 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17) der Tagesordnung

Allfälliges

- ÖDK Brücke:

Bgm. Lukas Wolte berichtet über den aktuellen Stand der Bauarbeiten an der ÖDK-Brücke. Es musste nach Abtrag der Asphaltdecke Einiges umgeplant werden, der Bauzeitenplan bis Ende November ist noch schaffbar. Dies setzt allerdings eine durchgehend gute Wetterlage voraus.

- Turnsaal- und Mensanutzung für Externe:

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass der Turnsaal und die Mensa für eine externe Nutzung derzeit noch nicht geöffnet wird. Grund sind die strengen Covid-19-Bestimmungen, die eine Schulnutzung für Externe besonders erschwert.

- Subvention Weggenossenschaft Hintergupf:

Vizebgm. Bernhard Wedenig fragt an, wie es mit dem Subventionsansuchen der Weggenossenschaft Hintergupf steht. Bgm. Wolte erklärt, dass es zwei Ansuchen gibt, die mangels Stimmigkeit überarbeitet wurden und nun dem Gemeindeamt vorliegen. FV Jennifer Ruhs erklärt, dass die Gemeinde seitens der Gemeinde-Abteilung des Landes Kärnten die Direktive einhalten muss, freiwillige Leistungen wie Subventionen an Dritte möglichst nicht zu gewähren. Diese Subvention ist im Voranschlag 2020 nicht enthalten und wäre somit derzeit nicht bedeckt.

Bgm. Wolte erklärt abschließend, dass dies seine letzte Gemeinderats-Sitzung ist. Er plant, aus persönlichen Gründen sein Amt als Bürgermeister mit Ende Oktober 2020 niederzulegen, und bedankt sich bei allen Anwesenden für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit. Alle Gemeinderäte erheben sich und applaudieren dem Bürgermeister.

Da es keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen gibt, wird die Sitzung um 20:15 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: